



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 26,38 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## Inhaltsverzeichnis

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Amt Burg (Spreewald)

- Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragssatzung) Seite 2

#### Gemeinde Briesen

- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Briesen zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald) Seite 4

#### Gemeinde Burg (Spreewald)

- Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2012 Seite 4
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Burg (Spreewald) zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald) Seite 4
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Straßenbau-Beitragssatzung) Seite 5
- Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen entlang der Ortsdurchfahrt OD L 51 (Hauptstraße) in der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 5

#### Gemeinde Dissen-Striesow

- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Dissen-Striesow zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald) Seite 11

#### Gemeinde Guhrow

- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Guhrow zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald) Seite 12

#### Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald) Seite 12

#### Gemeinde Werben

- Haushaltssatzung der Gemeinde Werben für das Haushaltsjahr 2012 Seite 13
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Werben zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald) Seite 13

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zu Entkrautungsarbeiten Seite 14
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 14
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 15

### **Service**

- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 15
- Private Feuerwerke bedürfen einer Ausnahmegenehmigung Seite 16
- Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt Seite 16

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Burg (Spreewald)

## Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragsatzung)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), der §§ 2 und 11 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), und des Brandenburgischen Kurortgesetzes (BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) die folgende, vom Amtsausschuss in der Sitzung am 25. Juni 2012 beschlossene Satzung:

### § 1 Kurbeitrag

(1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) ist ein „Staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt das Amt Burg (Spreewald) für die Gemeinde Burg (Spreewald) einen Kurbeitrag. Die kurbeitragsfähigen Einrichtungen, Anlagen und durchgeführten Veranstaltungen müssen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem erstrebten Heil- oder Kurzweck stehen.

(2) Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.

(3) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Burg (Spreewald) in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Ortes mit Heilquellen-Kurbetrieb“ betrieben werden, teilzunehmen.

### § 2 Kurbeitragspflichtige Personen

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Burg (Spreewald) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Kurbeitragspflichtig ist darüber hinaus jeder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet, der in ihm nicht seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

### § 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag

beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) jede Person über 18 Jahre   | 1,50 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  | 0,50 Euro |
| c) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. |           |

Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person 42,00 Euro  
(2) Der Kurbeitrag wird grundsätzlich nur bis zu vier Personen einer Familie erhoben. Zur Familie gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

(3) Jeder Kurbeitragspflichtige nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) hat unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Punkt c) zu entrichten.

### § 4 Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Burg (Spreewald) aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden
7. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurbeitrag entrichtet wird
8. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen, Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist und dem entsprechenden Personenkreis ein auf den konkreten Beruf zugeschnittenes Wissen vermittelt wird, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
9. Kinder- und Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen.

### § 5 Kurkarte (GästeCard/elektronische GästeCard)

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte.

Die Kurkarte enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die nur vom Vermieter auszufüllen bzw. über die Eingabemaske des elektronischen Kurbeitragsystems zu erfassen sind.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

## § 6

### Erhebung des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.

(2) Der Kurbeitrag ist am ersten Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), versendet.

(4) Die Jahreskurkarte für Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 1c) kann im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald) erworben werden.

## § 7

### Meldepflichten

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand eines Meldescheins an- bzw. abzumelden. Der Meldeschein ist sowohl in die Kurkarte in Papierform als auch in die elektronische GästeCard integriert. Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil-, Zelt-, Wasserwanderrastplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Kurbeitragspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31. März eines Jahres der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragspflichtigen nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies dem Amt Burg (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Abs. 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard, Name und Vorname, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen). Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der GästeCard kann auch über ein elektronisches Verfahren erfolgen. Hierbei werden alle kurbeitragsrelevanten Daten in das webfähige Oberflächenportal des von der Gemeinde Burg (Spreewald), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), zur Verfügung gestellten elektronischen Kurbeitragsystems eingetragen.

(4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages relevanten Daten werden nach der Eingabe in das elektronische System unter datenschutzrechtlichen Aspekten erfasst und an die zuständige Stelle [Gemeinde Burg (Spreewald), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald)] weitergeleitet.

Diese meldepflichtigen Kurbeitragsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Abs. 1 genannten Personen zum Bereithalten und zum Hinwirken auf das handschriftliche Ausfüllen und Unterzeichnens eines besonderen Meldescheins (§ 24 Brandenburgisches Meldegesetz) durch den Gast.

(5) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und an die Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages.

Als Aufwendungsersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres eine Kostenerstattung in Höhe von 5 v. H. des Nettobetrages zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, den der Meldepflichtige im Vorjahr an Kurbeiträgen eingezogen hat. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 5 v. H. des Nettobetrages, den der Meldepflichtige im Vorjahr an Kurbeiträgen eingezogen hat. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Der Aufwendungsersatz wird nur gezahlt, wenn gemäß Abs. 6 quartalsmäßig anhand der GästeCard und des Gästeverzeichnisses oder über das elektronische Kurbeitragssystem abgerechnet und entsprechend der Fälligkeit gezahlt wird.

(6) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) abzurechnen. Nach Kontrolle der Abrechnung wird durch die Touristinformation eine Zahlungsaufforderung an den Zahlungspflichtigen erstellt.

Der Kurbeitrag ist dann entsprechend der jeweiligen Fälligkeit auf der Zahlungsaufforderung abzuführen. Das Amt Burg (Spreewald) ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine und des Gästeverzeichnisses bzw. über das elektronische Kurbeitragssystem berechtigt.

Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(7) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige dem Amt Burg (Spreewald) unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.

(8) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 3 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Bedeutung sind, führt,
- entgegen § 7 Abs. 5 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
- entgegen § 7 Abs. 6 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
- entgegen § 7 Abs. 7 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.09.2008 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 26.06.2012

gez. Ulrich Noack  
 Amtsdirektor

- Siegel -

**Gemeinde Briesen**

**Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Briesen zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald)**

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung Briesen in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.05.2012 mit Drucks.-Nr. 01/12/15 die Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ auf das Amt Burg (Spreewald) übertragen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Begründung:**

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf kann das Amt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinden an deren Stelle erfüllen, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Gemeinden wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit und Größe eine bestimmte Aufgabe allein nicht effizient wahrnehmen können oder wenn eine die Gemeindegrenzen überschreitende Bedeutung der Aufgabe ein abgestimmtes Vorgehen auf Amtsebene angeraten sein lässt.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf die Bauleitplanung. Diese beinhaltet die Befugnis zur eigenverantwortlichen Ordnung und Gestaltung des Gemeindegebietes durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Die Gemeinde darf eine verbindliche Planung sowohl hinsichtlich der baulichen als auch der sonstigen Nutzung der Gemeindegrundstücke vornehmen.

Auf Grund des Trends der Politik, mehr Windeignungsflächen auszuweisen, soll für den gesamten Bereich des Amtes Burg (Spreewald) ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufgestellt werden. Ziel ist die städtebaulich geordnete Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Amtsgebiet.

Burg (Spreewald), den 05.06.2012

gez. Ulrich Noack  
 Amtsdirektor

**Gemeinde Burg (Spreewald)**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2012**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2012 vom 20.06.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmerei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 21.06.2012

gez. Ulrich Noack  
 Amtsdirektor

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	7.845.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	7.761.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	3.900,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.200,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	8.383.400,00 €
Auszahlungen auf	9.053.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.274.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.197.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.108.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.615.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	240.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.  
Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltes übersteigt
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 80.000,00 € übersteigen.

**§ 6**

- entfällt

Burg (Spreewald), 02.05.2012      Burg (Spreewald), 20.06.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtsdirektor

gez. Manfred Neumann  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Bekanntmachung des Beschlusses der  
Gemeindevertretung Burg (Spreewald) zur  
Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe  
„Bauleitplanung: Aufstellung eines  
Sachlichen Teilflächennutzungsplanes  
WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf  
auf das Amt Burg (Spreewald)**

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.06.2012 mit Drucks.-Nr. 02/12/38 die Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ auf das Amt Burg (Spreewald) übertragen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Begründung:**

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf kann das Amt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinden an deren Stelle erfüllen, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben.

Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Gemeinden wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit und Größe eine bestimmte Aufgabe allein nicht effizient wahrnehmen können oder wenn eine die Gemeindegrenzen überschreitende Bedeutung der Aufgabe ein abgestimmtes Vorgehen auf Amtsebene angeraten sein lässt.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf die Bauleitplanung.

Diese beinhaltet die Befugnis zur eigenverantwortlichen Ordnung und Gestaltung des Gemeindegebietes durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Die Gemeinde darf eine verbindliche Planung sowohl hinsichtlich der baulichen als auch der sonstigen Nutzung der Gemeindegrundstücke vornehmen.

Auf Grund des Trends der Politik, mehr Windeignungsflächen auszuweisen, soll für den gesamten Bereich des Amtes Burg (Spreewald) ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

aufgestellt werden. Ziel ist die städtebaulich geordnete Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Amtsgebiet.

Burg (Spreewald), den 22.06.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtsdirektor

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für straßenbauliche Maßnahmen in der  
Gemeinde Burg (Spreewald)**

**(Straßenbau-Beitragsatzung)**

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), und der §§ 1, 2 und 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) die folgende, von der Gemeindevertretung am 20. Juni 2012 beschlossene Satzung:

**§ 1****Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Beitragspflichtigen nach § 12 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Burg (Spreewald) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2****Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Gemeinde Burg (Spreewald) aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich Freilegung,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
    - a) Fahrbahn,
    - b) Rinnen und Bordsteine,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Gehwege,
    - e) Radwege,
    - f) gemeinsamen Geh- und Radwege,
    - g) getrennten Geh- und Radwege,
    - h) Beleuchtungseinrichtungen,
    - i) Entwässerungseinrichtungen,
    - j) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - k) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
    - l) unselbstständigen Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind,
    - m) Bushaltebuchten,
    - n) Mischflächen,
  4. die Inanspruchnahme Dritter für Planung und Bauleitung,
  5. die Kosten der Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur soweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Gemeinde Burg (Spreewald) sowie der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

**§ 3**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4**

**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) trägt den Teil des Aufwandes, der

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	35 v. H.	65 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	35 v. H.	65 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v. H.	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v. H.	65 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.	65 v. H.
f) getrennter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.	65 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v. H.	65 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	35 v. H.	65 v. H.
i) Mischflächen	8,50 m	5,50 m	35 v. H.	65 v. H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.	40 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
f) getrennter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v. H.	40 v. H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Bauge- bieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
i) Mischflächen	8,50 m	6,50 m	60 v. H.	40 v. H.
j) Haltebuchten			70 v. H.	30 v. H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	80 v. H.	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v. H.	20 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.	35 v. H.
f) getrennter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.	35 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung			65 v. H.	35 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
i) Haltebuchten			80 v. H.	20 v. H.
<u>4. Sonstige Fußgängerstraßen</u>			35 v. H.	65 v. H.
<u>5. verkehrsberuhigte Bereiche</u>			35 v. H.	65 v. H.
<u>6. Gemeindeverbindungsstraßen</u>				
Anrechenbare Breiten werden wie bei Hauptverkehrsstraßen zu Grunde gelegt. Die jeweiligen Anteile betragen bei allen Teileinrichtungen			90 v. H.	10 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.

4. Sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

5. Verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

6. Gemeindeverbindungsstraßen: Straßen außerhalb geschlossener Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem im Gemeindegebiet befindlichen Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienenden Straßen.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach

Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Anlagen, die Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde.

(9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(10) Durch Ergänzungssatzung kann der von den Beitragspflichtigen sowie der Gemeinde zu tragende Anteil am beitragspflichtigen Aufwand höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung bzw. Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr wirtschaftliche Vorteile geboten werden (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. der nach den Absätzen 2,3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilfläche mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstücks jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereichen hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestehen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (nach § 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 Abs. 4 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht,
  - c) wenn sich nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht,
5. die über die sich nach Nr. 2. oder 4b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nur in einer baulich oder gewerblich vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauer-

kleingärten) bzw. die nur mit einer sonstigen Bebauung (z. B. Garagen, Versorgungsanlagen, Stellplätze) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke usw.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Brandenburgischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 bei zwei Vollgeschossen 1,25 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  2. Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet.
  3. Sind nur Baumassezahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassezahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
  4. Bei Flächen, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, wird je Nutzungsebene, ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  5. Bei Flächen, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  6. Bei Flächen, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  7. Bei Flächen, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassezahl bestimmt ist, wird der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich zulässige (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1. bis 6. zugrunde gelegt.
- (4) Für die Flächen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Abs. 3 und 4 ergebende Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (6) Der sich aus den Abs. 2 bis 5 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes



- (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 Bau NVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (7) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der nach den §§ 5 und 6 ermittelte Betrag für die Anlage, an welcher sich die Hauptzufahrt des Grundstückes befindet, in voller Höhe erhoben. Für jede weitere Anlage wird der Beitrag zu einem Drittel erhoben.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in einer baulich oder gewerblich vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Freibäder, Bauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
2. nur mit einer sonstigen Bebauung nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **1,0**
  - a) für Garagen und Stellflächen **1,0**
  - b) für Versorgungsanlagen **0,5**
3. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
    - cc) gewerblicher Nutzung (z B. Bodenabbau usw.) **1,0**
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a). **1,0**
  - d) die als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und 0,25 für jedes weiteres tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt b). **1,0**
  - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a). **1,5**

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks oder Gewerbetreibenden dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jede weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,5**
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a). **1,0**
4. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ergibt sich die maßgebliche Grundstücksfläche aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die errechnete Grundstücksfläche größer als das Grundstück, so ist die Fläche des Grundstücks maßgebend.
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8

### Abschnitte

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 2 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## § 9

### Kosten-spaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
  2. die Freilegung,
  3. Grunderwerb,
  4. die Radwege,
  5. die Gehwege,
  6. die Parkflächen,
  7. die Beleuchtungseinrichtungen,
  8. die Oberflächenentwässerung,
  9. getrennte Geh- und Radwege,
  10. unselbstständige Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## § 10

### Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

## § 11

### Merkmale der endgültigen Herstellung (Entstehung der sachlichen Beitragspflicht)

- (1) Die Anlagen sind endgültig hergestellt, wenn das Bauprogramm erfüllt, die Gemeinde Eigentümer der für den Ausbau benötigten Grundflächen ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) In den Fällen der Kosten-spaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, in Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Maßnahme.

## § 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, dem durch die ausgebaute Anlage Vorteile geboten werden. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zumachen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 13 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 14 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. v. § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme in den Streusiedlungsbereichen eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

## § 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Straßenbau-Beitragssatzung) vom 3. November 2010 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 26.06.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

- Siegel -

## Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen entlang der Ortsdurchfahrt OD L 51 (Hauptstraße) in der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), und der §§ 1, 2 und 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) die folgende, von der Gemeindevertretung am 20. Juni 2012 beschlossene Satzung:

## § 1 Beitragstatbestand

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Maßnahmen der Verbesserung des straßenbegleitenden beidseitigen Gehweges sowie für die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung entlang der Ortsdurchfahrt OD L 51 (Hauptverkehrsstraße) in der Gemeinde Burg (Spreewald) erhebt die Gemeinde Burg (Spreewald) von den gemäß § 6 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Teileinrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde Burg (Spreewald) und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Beleuchtungseinrichtung	65 v. H.	35 v. H.
b) Gehweg	50 v. H.	50 v. H.

## § 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht;
- c) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 BauGB entspricht. Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a bis c ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

(4) Bei nach Abs. 1 zu berücksichtigenden Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, und bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Bei Grundstücken, bei denen auf Grund der Festsetzungen in einem Flächennutzungsplan eine unterschiedliche Nutzung zulässig ist, sind Teilflächen entsprechend der Nutzung zu bilden. Auf die Teilflächen sind die entsprechenden Nutzungsfaktoren anzuwenden.

## § 5 Nutzungsfaktoren

(1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 3 Abs. 3 und 4 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,

a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der nach § 34 BauGB baurechtlich zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die nach § 34 BauGB baurechtlich zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der Vollgeschosse, die unter Berücksichtigung der näheren Umgebung nach § 34 BauGB baurechtlich zulässig ist.

Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Geschosshöhe die Geschosshöhe der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschosshöhe der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post- oder Schulgebäuden), der für das Grundstück nach Abs. 3 ermittelte maßgebliche Nutzungsfaktor um 1,5. Als gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Beitragserhebung einem typischen Gewerbebetrieb zuzuordnen sind, und Grundstücke, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und von denen daher eine intensivere Nutzung der öffentlichen Anlage ausgeht.

(6) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die der Erhebung zugrunde zu legenden Grundstücksflächen von Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in sonstiger Weise nutzbar sind (z. B. Grünland, Ackerland und Gartenland), mit einem Nutzungsfaktor von 0,333 vervielfacht.

(7) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken werden je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahmen gemäß § 1 beträgt je m anrechenbarer Grundstücksfläche

für den Gehweg:	0,99249501 €/m,
für die Beleuchtungseinrichtung	0,16884294 €/m,
<b>Beitragssatz gesamt</b>	<b>1,16133796 €/m.</b>

## § 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.02.2005 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 26.06.2012

*gez. Ulrich Noack*  
Amtsdirektor

- Siegel -

---

## Gemeinde Dissen-Striesow

---

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Dissen-Striesow zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald)**

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung Dissen-Striesow in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.06.2012 mit Drucks.-Nr. 03/12/17 die Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ auf das Amt Burg (Spreewald) übertragen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Begründung:**

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf kann das Amt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinden an deren Stelle erfüllen, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Gemeinden wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit und Größe eine bestimmte Aufgabe allein nicht effizient wahrnehmen können oder wenn eine die Gemeindegrenzen überschreitende Bedeutung der Aufgabe ein abgestimmtes Vorgehen auf Amtsebene angeraten sein lässt.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf die Bauleitplanung. Diese beinhaltet die Befugnis zur eigenverantwortlichen Ordnung und Gestaltung des Gemeindegebietes durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Die Gemeinde darf eine verbindliche Planung sowohl hinsichtlich der baulichen als auch der sonstigen Nutzung der Gemeindegrundstücke vornehmen.

Auf Grund des Trends der Politik, mehr Windeignungsflächen auszuweisen, soll für den gesamten Bereich des Amtes Burg (Spreewald) ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufgestellt werden. Ziel ist die städtebaulich geordnete Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Amtsgebiet.

Burg (Spreewald), den 22.06.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

---

## Gemeinde Guhrow

---

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Guhrow zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald)**

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung Guhrow in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.05.2012 mit Drucks.-Nr. 05/12/08 die Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ auf das Amt Burg (Spreewald) übertragen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Begründung:**

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf kann das Amt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinden an deren Stelle erfüllen, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben.

Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Gemeinden wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit und Größe eine bestimmte Aufgabe allein nicht effizient wahrnehmen können oder wenn eine die Gemeindegrenzen überschreitende Bedeutung der Aufgabe ein abgestimmtes Vorgehen auf Amtsebene angeraten sein lässt.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf die Bauleitplanung. Diese beinhaltet die Befugnis zur eigenverantwortlichen Ordnung und Gestaltung des Gemeindegebietes durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Die Gemeinde darf eine verbindliche Planung sowohl hinsichtlich der baulichen als auch der sonstigen Nutzung der Gemeindegrundstücke vornehmen.

Auf Grund des Trends der Politik, mehr Windeignungsflächen auszuweisen, soll für den gesamten Bereich des Amtes Burg (Spreewald) ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufgestellt werden. Ziel ist die städtebaulich geordnete Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Amtsgebiet.

Burg (Spreewald), den 05.06.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

---

## Gemeinde Schmogrow-Fehrow

---

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald)**

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2012 mit Drucks.-Nr. 04/12/12 die Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ auf das Amt Burg (Spreewald) übertragen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Begründung:**

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf kann das Amt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinden an deren Stelle erfüllen, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Gemeinden wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit und Größe eine bestimmte Aufgabe allein nicht effizient wahrnehmen können oder wenn eine die Gemeindegrenzen überschreitende Bedeutung der Aufgabe ein abgestimmtes Vorgehen auf Amtsebene angeraten sein lässt.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf die Bauleitplanung. Diese beinhaltet die Befugnis zur eigenverantwortlichen Ordnung und Gestaltung des Gemeindegebietes durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Die Gemeinde darf eine verbindliche Planung sowohl hinsichtlich der baulichen als auch der sonstigen Nutzung der Gemeindegrundstücke vornehmen.

Auf Grund des Trends der Politik, mehr Windeignungsflächen auszuweisen, soll für den gesamten Bereich des Amtes Burg (Spreewald) ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufgestellt werden. Ziel ist die städtebaulich geordnete Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Amtsgebiet.

Burg (Spreewald), den 05.06.2012

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

---

## Gemeinde Werben

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werben für das Haushaltsjahr 2012**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Werben für das Haushaltsjahr 2012 vom 19.06.2012 wird hiermit öffentlich

bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmererei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 21.06.2012

*Ulrich Noack*  
Amtdirektor

- Siegel -

## Haushaltssatzung der Gemeinde Werben für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	2.724.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.810.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	42.500,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	42.500,00 €
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	2.903.400,00 €
Auszahlungen auf	3.018.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.582.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.615.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	321.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	352.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	49.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 310 v. H.

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.

- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
  - beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltes übersteigt
  - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 60.000,00 € übersteigen.

### § 6

- entfällt

Burg (Spreewald), 02.05.2012

Werben, 19.06.2012

*gez. Ulrich Noack*  
Amtdirektor

*gez. Joachim Dieke*  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Werben zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald)

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung Werben in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.06.2012 mit Drucks.-Nr. 09/12/10 die Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ auf das Amt Burg (Spreewald) übertragen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Gemäß § 135 Abs. 5 BbgKVerf kann das Amt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinden an deren Stelle erfüllen, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben.

Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Gemeinden wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit und Größe eine bestimmte Aufgabe allein nicht effizient wahrnehmen können oder wenn eine die Gemeindegrenzen überschreitende Bedeutung der Aufgabe ein abgestimmtes Vorgehen auf Amtsebene angeraten sein lässt.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört nach § 2 Abs. 2 BbgKVerf die Bauleitplanung.

Diese beinhaltet die Befugnis zur eigenverantwortlichen Ordnung und Gestaltung des Gemeindegebietes durch die Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Gemeinde darf eine verbindliche Planung sowohl hinsichtlich der baulichen als auch der sonstigen Nutzung der Gemeindegelände vornehmen.

Auf Grund des Trends der Politik, mehr Windeignungsflächen auszuweisen, soll für den gesamten Bereich des Amtes Burg (Spreewald) ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufgestellt werden. Ziel ist die städtebaulich geordnete Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Amtsgebiet.

Burg (Spreewald), den 22.06.2012

*gez. Ulrich Noack*  
Amtdirektor

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Der Wasser- und Bodenverband beginnt mit den Maschinenkrautungsarbeiten in der 27. KW im Amt Burg (Spreewald), Bereich Spreeaue.

Die Unterhaltungsarbeiten werden in den Gemeinden Dissen, Striesow, Briesen und Guhrow begonnen.

Die Handkrautung an schwer zugänglichen Gewässern erfolgt in Dissen, Striesow und Briesen.

Die Anlieger werden gebeten, gemäß § 30 WHG sowie § 2 der Satzung des Verbandes, die Betretung des Unterhaltungsstreifens durch den Verband zu gewähren.

Auskünfte erteilt Frau Möbus unter der Telefonnummer 035433 5926-12.

gez. Rainer Schloddarick  
Geschäftsführer

### Beschlüsse der Gemeindevertretungen

#### Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow

Sitzung am 31.05.2012

##### Öffentlicher Teil:

04/12/12: Beschluss der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WIND-KRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

04/12/13: Zustimmung zum Bauvorhaben: Errichtung einer Ballfangnetzanlage am Sportplatz OT Fehrow in Eigenleistung

04/12/15: Zustimmung zum Bauvorhaben: Errichtung einer befestigten Fläche als „Aktionsfläche“ am Sportplatz im OT Fehrow - Durchführung der Maßnahme und Beantragung der erforderlichen Baugenehmigung

04/12/16: Zustimmung zur Baumaßnahme: „Neugestaltung Dorfplatz Ortsteil Fehrow“ - 3. BA, Komplettierung Sitzgruppen und Aufstellen einer Infotafel

ohne Nr.: Zustimmung zum Bauvorhaben: Neubau Straßenbeleuchtung Schmogrower Straße und Hauptstraße 1. + 2. TA

ohne Nr.: Zustimmung zur Baumaßnahme: Straßenreparatur Birkenweg/Byhleguhrer Weg im OT Fehrow

ohne Nr.: Beschluss zur Vereinsförderung

##### Nicht öffentlicher Teil:

04/12/17: Bauvorhaben: Errichtung einer befestigten Fläche als Aktionsfläche am Sportplatz im OT Fehrow - Vergabe der Bauleistung an die Firma ARGUS Wolfram Ludwig, Kolkwitz

04/12/18: Umrüstung von Straßenbeleuchtungsanlagen im OT Fehrow - Vergabe der Komplettierung der Straßenbeleuchtung in der Schmogrower Straße an die Fa. Elektromeister Gerd Voss, Cottbus

04/12/19: Umrüstung von Straßenbeleuchtungsanlagen im OT Fehrow - Vergabe der Komplettierung der Straßenbeleuchtung in der Hauptstraße (1. TA u. 2. TA) an die Fa. Elektromeister Gerd Voss, Cottbus

04/12/20: Sanierung der Straßenoberfläche im Birkenweg und im Byhleguhrer Weg im OT Fehrow - Vergabe Asphaltarbeiten an die Fa. ALBA Cottbus GmbH, Cottbus

#### Gemeindevertretung Dissen-Striesow

Sitzung am 07.06.2012

##### Öffentlicher Teil:

03/12/17: Beschluss der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WIND-KRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

03/12/18: Beschluss der Übernahme des Flurstücks zwischen dem Süd- und Nordgraben in das Eigentum der Gemeinde Dissen-Striesow und der Zuordnung der gemeinschaftlichen Anlagen im Flurbereinigerungsverfahren (Wege- und Gewässerflurstücke) im Bereich der Gemeinde Dissen-Striesow an die Gemeinde Dissen-Striesow

03/12/20: Beschluss der Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

ohne Nr.: Beschluss über Zuschüsse an Vereine

03/12/21: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Wohnhäusern auf dem Grundstück Flurstück 631 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag auf Neubau eines Nebengebäudes auf dem Flurstück 453 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

##### Nicht öffentlicher Teil:

03/12/19: Gestaltung der Außenanlage des Friedhofs im Ortsteil Striesow - Vergabe Wegebau an die Fa. mst Joachim Mischner, Peitz

#### Gemeindevertretung Werben

Sitzung am 19.06.2012

##### Öffentlicher Teil:

09/12/09: Beschluss der Haushaltssatzung 2012 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2012-2015 (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

09/12/10: Beschluss der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WIND-KRAFT“ gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

ohne Nr.: Abwahl von Herrn J. Schilka als Vertreter der Gemeinde Werben in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) nach § 41 (7) Bbg. KomVerf.

ohne Nr.: Bestellung von Herrn R. Radochla als neues Mitglied der Gemeinde Werben in der Verbandsversammlung des TAZ

##### Nicht öffentlicher Teil:

09/12/11: Sanierung des Herrenhauses von Seydlitz - Auftragsvergabe Los X Bauelemente/Einsetzarbeiten an die Tischlerei Hermann Jahn, Dissen-Striesow

09/12/12: Sanierung des Herrenhauses von Seydlitz - Auftragsvergabe Los XI Grundmauerschutz/WDV5 an die Firma Bauunternehmen Frank Korrenz, Dissen-Striesow

09/12/13: Beschluss zur Ablösung einer Restschuld des Kommunaldarlehens aus dem Jahre 1994 bei der Sparkasse Spree-Neiße

09/12/11: Auftragsvergabe Bauleistung inkl. Heizungsinstallation im Rahmen der Sanierung Gruppenraum U3 in der Kita Pustebume an die Fa. Droge-Bau, Vetschau

**Gemeindevertretung Burg (Spreewald)****Sitzung am 20.06.2012****Öffentlicher Teil:**

- 02/12/30: Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Planungsleistungen für Brücken und Durchlässe im Rahmen der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Burg Nr. 6007 Q
- 02/12/33: Beschluss der Haushaltssatzung 2012 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2012-2015 (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/12/36: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Änderung des FNP Burg (Spreewald) zur Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Flurstück 155 der Flur 17 in der Gemarkung Burg
- 02/12/38: Beschluss der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe "Bauleitplanung: Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes WINDKRAFT" gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf auf das Amt Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/12/39: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Straßenbau-Beitragsatzung) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/12/08: Beschluss der Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen entlang der Ortsdurchfahrt OD L 51 (Hauptstraße) in der Gemeinde Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/12/40: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Ferienhauses mit zwei FeWo und Abweichung von den Festsetzungen des FNP Burg (Spreewald) zur Überschreitung des Baufeldes auf dem Grundstück Flurstück 223 der Flur 9 in der Gemarkung Burg
- 02/12/41: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flurstück 132/1 der Flur 8 in der Gemarkung Burg
- 02/12/42: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Überschreitung des im FNP Burg (Spreewald) festgesetzten Baufeldes zur Errichtung eines Nebengebäudes mit zwei Ferienwohnungen im Dachgeschoss und Holzlager auf dem Grundstück Flurstück 117 der Flur 10 in der Gemarkung Burg
- 02/12/43: Beschluss der Finanzierung der Fortbildung zur Kita-Leiterin
- 02/12/46: Flurbereinigungsverfahren Burg, VNr. 6007Q; Beschluss der Stellungnahme der Gemeinde Burg (Spreewald) zum Ausbau des Weges „An der Hauptspreewald“
- 02/12/47: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Verlängerung der Überdachung des Hundezwingers außerhalb des im FNP Burg (Spreewald) festgesetzten Baufeldes auf dem Grundstück Flurstück 169/4 der Flur 19 in der Gemarkung Burg
- 02/12/48: Ablehnung des Grundsatzbeschlusses zur Errichtung einer Naturbühne auf dem Grundstück Flurstück 5 der Flur 20 in der Gemarkung Burg

**Nicht öffentlicher Teil:**

- 02/12/32: Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Flurstück 73/2, Flur 2, Gemarkung Müschen

**Amtsausschuss Burg (Spreewald)****Sitzung am 25.06.2012****Öffentlicher Teil:**

- 10/12/09: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für das Amt Burg (Spreewald) - Aufstellungsbeschluss

- 10/12/11: Beschluss der Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragsatzung)

**Nicht öffentlicher Teil:**

- 10/12/10: Beschluss zum Vertrag zur Begleitung bei der Einführung eines wertorientierten Immobilienmanagement im Rahmen der Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanzen der Gemeinden de Amtes Burg (Spreewald)

**Sitzungen der Gemeindevertretungen****Stand bei Redaktionsschluss****Montag, 23.07.2012****Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Amtsgebäude, Hauptstraße 46**Dienstag, 24.07.2012****Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, „Deutsches Haus“**Mittwoch, 25.07.2012****Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“**Montag, 30.07.2012****Gemeindevertretung Briesen:** 19.30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus**Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de)****Service****Notfalldienst  
für das Amt Burg (Spreewald)**

Telefon: 01805 58 22 23 680

**Die nächste Ausgabe  
erscheint am****Mittwoch, dem 1. August 2012****Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist****Freitag, der 20. Juli 2012**

## Private Feuerwerke bedürfen einer Ausnahmegenehmigung

Möchte jemand aus einem besonderen Anlass in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember Feuerwerkskörper der Klasse II abbrennen, so ist dies **nur mit Ausnahmegenehmigung** der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig. Hierfür ist ein begründeter Antrag mit detaillierten Einzelangaben erforderlich (Ausführender, Datum, Ort, Art und Umfang der Pyrotechnischen Gegenstände, die abgebrannt werden sollen). Auf Genehmigung des Antrages besteht kein Rechtsanspruch, da besondere Umstände (z. B. Lage, Waldbrandwarnstufe, Art der Feuerwerkskörper o. Ä.) im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung nicht ermöglichen können. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

### Unterscheidung der Feuerwerksklassen

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (im Einzelhandel vor Silvester erhältliches Feuerwerk) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden! Es sei denn, sie werden von einem Erlaubnisinhaber oder Befähigungsscheininhaber nach dem Sprengstoffgesetz zusammen mit anderen pyrotechnischen Gegenständen abgebrannt.

Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Klassen III und IV dürfen ausschließlich nur von Befähigungsschein- und Erlaubnisinhabern abgebrannt werden.

Alle Feuerwerkskörper der Klasse I, II, III sowie T1 und T2 bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Die entsprechende Zulassungsnummer ist auf den Feuerwerkskörpern oder der kleinsten Verpackungseinheit aufgedruckt. Aus dieser Nummer ist auch die Klasse ersichtlich, in die der Feuerwerkskörper eingruppiert wurde. Feuerwerkskörper ohne BAM-Zulassung zählen stets zur Klasse IV. Privatpersonen ist der Erwerb von Feuerwerkskörpern der Klasse III und IV nur mit einer Feuerwerker-Lizenz (Erlaubnis- oder Befähigungsschein) erlaubt.

### Ausnahmegenehmigung

- Wer ein Feuerwerk oder Feuerwerkskörper abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis.
- Die schriftliche Anzeige muss 14 Tage vorher erfolgen.
- Nach Prüfung des Sachverhaltes erhält der Antragsteller eine Anzeigenbestätigung und die Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung.
- Gemäß § 12 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) darf ein Feuerwerk höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22.00 Uhr - in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr - beendet sein.
- Wurde eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände erteilt, können mit dieser Ausnahmegenehmigung bei jedem Feuerwerk oder im Fachhandel die für das Feuerwerk erforderlichen Feuerwerkskörper der Klasse II erworben werden.
- Der Erwerb und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II ist nur Erwachsenen erlaubt, also Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### Notwendige Unterlagen

Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und muss Auskunft über folgende Angaben enthalten:

- Wer brennt das Feuerwerk ab? (Personalien der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)
- Wo soll es abgebrannt werden? (Adresse der Veranstaltung)
- Wann soll es abgebrannt werden? (Datum, Uhrzeit; unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Nachtruhe bis max. 22.00 Uhr bzw. 22:30 Uhr)
- Anlass des Feuerwerks? (zulässig nur aus besonderen Anlässen wie z. B. Polterabend, Hochzeit, Jubiläum)
- Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn das Feuerwerk nicht auf dem privaten Grundstück abgezündet wird

Ein „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen von Pyrotechnik“ steht Ihnen auf der Internetseite [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Verwaltung im Formularenservice zur Verfügung. Weitere Informationen bei Sandra Schenker, Telefon: (03 56 03) 68 2- 32.

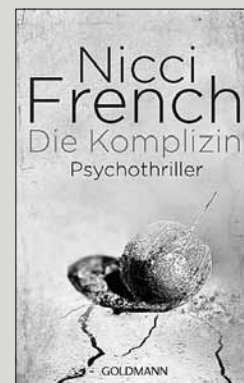
Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten

## Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt



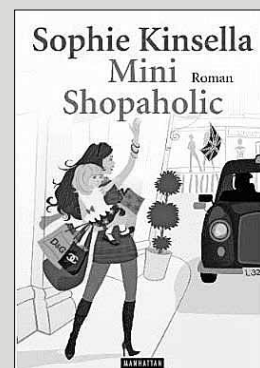
### Nicci French „Die Komplizin“

Wer ist gefährlicher? Ein Feind? Ein Freund? Oder ein Liebhaber? - Bonnie Graham steht in der Wohnung einer Freundin. Vor ihr liegt die Leiche eines Mannes: Hayden. Hayden Booth begabter Musiker, attraktiver Lebemann, gefährlicher Verführer. Sechs Wochen lang hat er mit einer Gruppe von Musikern unter Bonnies Leitung geprobt. Sechs Wochen hat es gedauert, bis sich Liebe in Lüge verkehrte, Freundschaft in Verbrechen und Leidenschaft in Mord ...



### Sophie Kinsella „Mini Shopaholic“

Becky Brandon, geborene Bloomwood, hatte sich ihr Dasein als Mutter leichter vorgestellt. Die zweijährige Minnie ist tatsächlich ein sehr lebhaftes, willensstarkes Kind man könnte sie auch als Teufelsbraten bezeichnen. Ihr Lieblingswort ist „Meins!“, und eine Vorliebe für Markenartikel ist nicht zu übersehen. Woher sie das nur hat? Becky jedenfalls kauft angesichts der Krise nur noch das Nötigste - Handtaschen, Schuhe, Spielsachen für Minnie...



Auch die Firma ihres Mannes leidet unter der Wirtschaftslage und um Luke aufzuheitern, plant Becky heimlich eine Party zu dessen Geburtstag.

### Andrea Schacht Die Ungehorsame

Bonn, 1842. Als die unscheinbare Leonie Gutermann und Landvermesser Hendryk Mansel sich das Jawort geben, bebt die Erde. Niemand mag an ein Omen glauben, doch in der Zweckehe kündigen sich schon bald Turbulenzen an. Beide hüten Geheimnisse voreinander, doch die Fassade bekommt erste Risse. Als auf Hendryk ein Anschlag verübt und auch Leonie bedroht wird, müssen sie sich ihrer Vergangenheit stellen und ihren Herzen ...

### Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b  
Tel. 035603 - 549

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr

Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

### Ausleihgebühr:

Erwachsene: 6,50 Euro/12 Monate

Ermäßigt (Rentner, Schüler): 3 Euro/12 Monate

Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 1,50 Euro/12 Monate